

## **BGer 5A\_28/2019 vom 11. Januar 2019**

Bundesgericht, 2019-01-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_28\\_2019](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_28_2019)

FR: TF 5A\_28/2019 du 11 janvier 2019

IT: TF 5A\_28/2019 del 11 gennaio 2019

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

Die Beschwerde hat eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt ( Art. 42 Abs. 2 BGG ), was eine Auseinandersetzung mit der Begründung des angefochtenen Entscheides erfordert ( BGE 140 III 115 E. 2 S. 116).

#### **E. 2**

Das Verwaltungsgericht hat wie schon die KESB festgehalten, dass die Familie sich sehr gut um B.\_\_\_\_\_ kümmere und die fürsorgerischen Belange vollständig abgedeckt seien. Indes befänden sich die Eltern in engen finanziellen Verhältnissen und seien sie sozialhilfeabhängig, während B.\_\_\_\_\_ über eine IV-Rente verfüge und ein Vermögen von rund Fr. 50'000.-- habe. Es bestehe daher ein gewisser Interessenkonflikt im Zusammenhang mit der Verwaltung des Einkommens und Vermögens der Tochter; der Beschwerdeführer habe nicht die nötige persönliche Distanz, um die Interessen der Tochter in ihren finanziellen Angelegenheiten zu vertreten, und es sei ihm die Eignung zur Übernahme der Vermögensverwaltungsbeistandschaft abzusprechen.

#### **E. 3**

Der Beschwerdeführer hält in seiner Beschwerde fest, dass die Beistandschaft (gemeint: der eingesetzte Beistand) überhaupt nicht mit der Familie kooperiere. Diese sei in der Lage, die Aufgabe bestens zu erledigen und die rechtliche Verantwortung zu übernehmen, zumal die Schwiegertochter sogar Jura studiere. Die Familie könne B.\_\_\_\_\_ in allen Bereichen unterstützen und insgesamt gehe es dieser viel besser.

#### **E. 4**

Der Beschwerdeführer spricht die persönliche Fürsorge betreffend seine Tochter an. Dass die Familie in dieser Hinsicht gut zu B.\_\_\_\_\_ schaut, haben beide kantonalen Instanzen festgehalten, weshalb die umfassende Beistandschaft denn auch auf eine Vertretungsbeistandschaft mit Vermögensverwaltung reduziert werden konnte. Die Erforderlichkeit und Verhältnismässigkeit dieser reduzierten Schutzmassnahme wurde im angefochtenen Entscheid ausführlich begründet. Hierzu finden sich in der Beschwerde keinerlei Ausführungen, obwohl es sich dabei um den Kern des angefochtenen Entscheides handelt. Insbesondere betrifft auch der Verweis auf die Rechtskenntnisse der Schwiegertochter nicht das Problem des Interessenkonfliktes bei der Verwaltung des Einkommens und Vermögens von B.\_\_\_\_\_.

#### **E. 5**

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im

vereinfachten Verfahren entscheidet ( Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG ).

**E. 6**

Angesichts der konkreten Umstände wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.